



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1143 Datum: 15.03.2017

„Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

„Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 15. März 2017

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim, vertreten durch den Rektor, im Wege der Eilentscheidung am 15. März 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“.
- (2) Im Bachelor-Studiengang „Agrarbiologie“ vergibt die Universität Hohenheim 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. Im Übrigen gelten §§ 2 bis 8 dieser Satzung.
- (3) Die Zulassung und die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ werden in §§ 2 bis 4 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium in einem der Bachelor-Studiengänge nach § 1 kann nur zugelassen werden, wer

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, vorweisen kann und
- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch die an einer deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder beispielsweise den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier Punkten in allen vier Prüfungsbereichen.

§ 3 Fristen

Der Bewerbungsantrag muss innerhalb einer von der Universität Hohenheim festgesetzten und auf der Homepage der Universität vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekanntgegebenen Frist bei der Universität eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Bewerbungsantrag ist fristgerecht online über die Website der Universität Hohenheim zu stellen.

- (2) Für die Bewerbung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Immatrikulation in Form einer amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder der Nachweis einer sonstigen Berechtigung nach § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und
 - b) ggf. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerbungsantrag und die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden, die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und die Immatrikulationshindernisse gemäß § 60 Absatz 2 LHG vorliegen.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Stuttgart, den 15. März 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

Relevante Ausbildungsberufe und Bereiche für Praktika und sonstige Tätigkeiten gem. § 7 und § 8

Ausbildungsberufe

Anlagenmechaniker
Bauzeichner
Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemisch-technische/ Assistent/in
Elektroanlagenmonteur
Elektroniker
Facharbeiter/in – Forstwirtschaft
Feuerungs- und Schornsteinbauer
Fischwirt/in
Forstwirt/in
Gärtner/in
Holzmechaniker
Isolierfacharbeiter
Landwirt/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
Mechanisator/in
Mechatroniker
Medizinisch-technische/r (Laboratoriums-)Assistent/in
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
Müller/in
Ofen- und Luftheizungsbauer
Pferdewirt/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Technischer Modellbauer
Technischer Zeichner
Tierarzhelfer/in
Tierpfleger/in
Tierwirt/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Verfahrensmechaniker
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Werkstoffprüfer
Winzer/in
Wirtschaftsassistent/in – Landwirtschaft
Zotechniker/in /

Bereiche (Branchen, Unternehmen und Einrichtungen) für Praktika und sonstige Tätigkeiten:

Baumschulen
Bioenergiebetriebe
Energieversorgungsunternehmen
Entwicklungshilfeorganisationen
Ernährungswirtschaft
Forstwirtschaft

Gärtnerei
Industriebetriebe im Anlagenbau
Installationsbetriebe
Kommunalbetriebe
Kommunale Umweltschutzreferate
Labors und Beratungsbetriebe aus den Bereichen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft,
Altlasten und Naturschutz
Landw. Beratungseinrichtungen
Landw. Verbände
Landwirtschaft
Landwirtschaftsverwaltung, -ämter
Non-Profit-Organisationen für Umwelt- und Naturschutz
Tierarztpraxen
Zoo
Zuchtstationen